

## Vernehmlassung zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)

santésuisse  
Römerstrasse 20  
Postfach 1561  
CH-4502 Solothurn  
Tel. +41 32 625 41 41  
Fax +41 32 625 41 51  
mail@santesuisse.ch  
[www.santesuisse.ch](http://www.santesuisse.ch)



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Für Rückfragen:  
Axel Reichlmeier  
Direktwahl: +41 32 625 4252  
Axel.Reichlmeier@santesuisse.ch

Solothurn, 11. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

santésuisse bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV). Im Folgenden äussert sich santésuisse ausschliesslich zu den für die Krankenversicherer relevanten Bestimmungen der ÜLV.

Das BSV hat nach Anfrage von GDK und santésuisse im Rahmen der Umsetzung des neuen ELG und der ELV im Datenaustausch Prämienverbiligung (DA-PV) entschieden, dass unter «tatsächlicher Prämie» die Tarifprämie zu verstehen ist. Im DA-PV liefern die Versicherer seit dem 1. November 2020 mit dem Meldeprozess 8 die Tarifprämie für die Berechnung der EL. Da die ÜL auch von den EL-Durchführungsstellen durchgeführt wird, gehen wir somit davon aus, dass die Informationen bezüglich Tarifprämie für ÜL-Beziehende von den Versicherern an die EL-Durchführungsstellen jeweils über den etablierten DA-PV und den neuen Meldeprozess 8 erfolgen.

Mit der Gleichstellung aller Versicherten, unabhängig ihrer gewählten Franchise, und dem maximalen Unterstützungsbeitrag von CHF 1'000.- sind wir einverstanden. Dies ist angesichts der gesetzlichen Ausgangslage im ÜLG ein gangbarer Weg. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass die Wahl einer Wahlfranchise gegenüber der Franchise von CHF 300.- dadurch deutlich unattraktiver wird. Personen mit einer Wahlfranchise werden so im Krankheitsfall bestraft.

## Vernehmlassung zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)

Detaillierte Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

<b>Entwurf Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)</b>	<b>Vorschlag santésuisse</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><i>Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 81 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und auf die Artikel 5 Absätze 2 Buchstabe c, 5, 7 Absatz 5, 9 Absätze 3, 4 und 6, 11, 13 Absätze 2, 3, 17 Absatz 3, 24,25 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG), verordnet:</i></p>		
<b>2. Kapitel: Höhe der Überbrückungsleistungen</b>		
<b>1. Abschnitt: Berechnung der Überbrückungsleistungen</b>		
<p><b>Art. 7 Kinder, die für die Berechnung ausser Betracht fallen</b> (Art. 7 Abs. 4 ÜLG)</p> <p>Um festzustellen, welche Kinder für die Berechnung der Überbrückungsleistungen ausser Betracht fallen, sind die anrechenbaren Einnahmen und die anerkannten Ausgaben einschliesslich des Betrags für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h ÜLG der Kinder, die ausser Betracht fallen könnten, einander gegenüberzustellen.</p>		<p>Einverstanden, keine Bemerkung.</p>
<b>2. Abschnitt: Anerkannte Ausgaben</b>		
<b>Art. 13 Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung</b>		

## Vernehmlassung zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)

<p>(Art. 9 Abs. 1 Bst. h ÜLG)</p> <p><sup>1</sup> Der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung entspricht der vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) nach Artikel 54a Absatz 3 ELV festgelegten Durchschnittsprämie.</p> <p><sup>2</sup> Als tatsächliche Prämie gilt die Prämie, die die Aufsichtsbehörde nach Artikel 16 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes vom 26. September 2014 für den Krankenversicherer, den Kanton und die Prämienregion der Person genehmigt hat, die Überbrückungsleistungen beansprucht, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. für ihre Altersgruppe;</li><li>b. für die von ihr gewählte Franchise;</li><li>c. gegebenenfalls für die von ihr gewählte besondere Versicherungsform;</li></ul>		<p>Einverstanden, keine Bemerkung.</p> <p>Im ELG und in der ELV sind analoge Aussagen zu den Prämien zu finden wie im ÜLG und ÜLV. So entspricht Art. 9 Abs. 1 Bst. h ÜLG dem Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG und Art. 13 Abs. 2 ÜLV dem Art. 16d aus der ELV.</p> <p>Das BSV hat nach Anfrage von GDK und santésuisse im Rahmen der Umsetzung des neuen ELG und der ELV im Datenaustausch Prämienverbilligung (DA-PV) entschieden, dass unter «tatsächlicher Prämie» die Tarifprämie zu verstehen ist. Im DA-PV liefern die Versicherer seit dem 1. November 2020 mit dem Meldeprozess 8 die Tarifprämie für die Berechnung der EL. Dies muss zwingend auch für die Berechnung der ÜL gelten.</p> <p>Seit dem 1. November 2020 melden die Versicherer den EL-Durchführungsstellen nach Artikel 54a Absatz 5<sup>bis</sup> ELV die Tarifprämie. Dies über den gesetzlich vorgeschriebenen Weg der kantonalen Durchführungsstellen. Der Betrag für die Prämienverbilligung für Ergänzungsleistungsbezüger wird direkt den Krankenversicherern ausbezahlt und mit den Prämien verrechnet.</p> <p>Eine entsprechende Bestimmung in der ÜLV für die ÜL gibt es nicht!</p> <p>Gemäss Art. 17 ÜLG melden die Organe nach Art. 21 Abs. 2 ELG die Bezügerinnen und Bezüger und</p>
---	--	--

## Vernehmlassung zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)

<p>d. für die von ihr gewählte Unfalldeckung.</p>	<p>d. für die von ihr gewählte Unfalldeckung.</p>	<p>die Höhe der Überbrückungsleistungen der Zentralen Ausgleichsstelle nach Art. 71 AHVG zuhanden des EL-Informationssystems. Da die ÜL auch von den EL-Durchführungsstellen durchgeführt wird, gehen wir somit davon aus, dass die Informationen bezüglich Tarifprämie für ÜL-Beziehende von den Versicherern an die EL-Durchführungsstellen über den etablierten Datenaustausch DA-PV und den neuen Meldeprozess 8 erfolgen.</p> <p>Im erläuternden Bericht steht zu Art. 46 ÜLV: Dieser Artikel entspricht grundsätzlich der Regelung in Artikel 54a Absatz 4 ELV, ist aber an anderer Stelle eingeordnet und mit redaktionellen Änderungen angepasst worden. Da den ÜL-Beziehenden die gesamte Überbrückungsleistung ausgerichtet wird (inkl. Krankenversicherungsprämie), ist somit keine weitere Koordination bezüglich Ausrichtung der Prämienverbilligung oder Anrechnung an Krankenkassenprämien notwendig.</p> <p>Bei diesem Vorgehen ist nicht geregelt, wie es sich verhält, wenn der Versicherungsnehmer mit der ÜL zwar die PV erhält, die Krankenkassenprämien aber nicht bezahlt und der Krankenversicherer sie im Falle eines Verlustscheins beim Kanton (85 % der Verlustscheinsumme) geltend machen muss. In diesem Fall müssen der Staat respektive der Steuerzahler zweimal bezahlen.</p> <p>Es ist gesetzlich geregelt, wo die Unfallversicherung abgeschlossen sein muss und in welchem Umfang.</p>
<p><b>3. Kapitel. Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten</b></p>		
<p><b>Art. 36 Vergütung der Kostenbeteiligung</b></p>		

## Vernehmlassung zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)

<p>(Art. 17 Abs. 1 Bst. e ÜLG)</p> <p><sup>1</sup> Der Betrag der Beteiligung nach Artikel 64 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) an den Kosten für Leistungen, welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 24 KVG übernimmt, wird vergütet.</p> <p><sup>2</sup> Hat die Bezügerin oder der Bezüger eine Versicherung mit wählbarer Franchise nach Artikel 93 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung gewählt, so wird für die Kostenbeteiligung ein Betrag von höchstens 1000 Franken pro Jahr vergütet.</p>		<p>Einverstanden, keine Bemerkung.</p> <p>Mit dieser Vorgabe werden alle Versicherten, unabhängig ihrer gewählten Franchise, den Personen mit einer Franchise von CHF 300.- gleichgestellt und der maximale Unterstützungsbeitrag wird auf CHF 1'000.- festgelegt. Dies ist angesichts der gesetzlichen Ausgangslage im ÜLG ein gangbarer Weg. Die Wahl einer Wahlfranchise wird dadurch aber deutlich unattraktiver gegenüber der Franchise von CHF 300.-. Personen mit einer Wahlfranchise werden so im Krankheitsfall bestraft.</p>
<p><b>4. Kapitel: Verfahren und Rechtspflege</b></p>		
<p><b>1. Abschnitt: Verfahren</b></p>		
<p><b>Art. 43 Nachzahlung</b></p>		
<p><sup>1</sup> Hat eine private oder eine öffentliche Fürsorgestelle einer Person im Hinblick auf Überbrückungsleistungen Vorschussleistungen für den Lebensunterhalt während einer Zeitspanne gewährt, für die rückwirkend Überbrückungsleistungen ausgerichtet werden, so kann ihr bei der Nachzahlung dieser Vorschuss direkt vergütet werden.</p> <p><sup>2</sup> Hat ein Kanton während einer Zeitspanne Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung gewährt, für die rückwirkend Überbrückungsleistungen ausgerichtet werden, so kann der Kanton diese bei der Nachzahlung mit den bereits ausbezahlten Prämienverbilligungen verrechnen.</p>		<p>Einverstanden, keine Bemerkung.</p>

## Vernehmlassung zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**santésuisse**

Direktion



Verena Nold  
Direktorin santésuisse

Abteilung Grundlagen



Dr. Christoph Kilchenmann  
Leiter Abteilung Grundlagen